

Austritt aus der Nestlé-Gruppe

Betroffene Versicherte	<p>Ein Versicherter, dessen Arbeitsverhältnis endet:</p> <ul style="list-style-type: none">■ bevor er das Alter von 58 Jahren erreicht,■ ohne dass der Fonds eine Alters- oder Invalidenleistung ausrichten muss, und■ der nicht in eine andere Gesellschaft der Nestlé-Gruppe übertritt, <p>scheidet aus dem Fonds aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung, die seinem Altersguthaben zum Zeitpunkt des Austritts entspricht.</p> <p>■ Versicherte über 58 Jahre Ein über 58 Jahre alter Versicherter, der vom Fonds keine Invalidenleistungen bezieht und nicht in eine andere Gesellschaft der Nestlé-Gruppe übertritt, kann die Überweisung der Austrittsleistung nur verlangen, wenn er nachweist, dass er weiterhin hauptberuflich einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet ist. Trifft dies nicht zu, erhält der Versicherte die Leistungen der vorzeitigen Pensionierung des Fonds.</p>
Überweisung der Austrittsleistung	<p>Die Austrittsleistung dient weiterhin der Alters-, Invaliden- und Todesfallvorsorge des austretenden aktiven Versicherten und muss überwiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">■ an die neue Vorsorgeeinrichtung; bei deren Fehlen■ auf ein gesperrtes Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder■ auf eine Freizügigkeitspolice einer Versicherungsgesellschaft. <p>Erteilt der austretende Versicherte innerhalb von 6 Monaten keine Anweisungen, überweist der Fonds die Austrittsleistung an die BVG-Auffangeinrichtung.</p>
Versetzung ins Ausland innerhalb der Nestlé-Gruppe	<p>Bei einer Versetzung ins Ausland kommt eine der drei folgenden Regelungen zur Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Home Based Expatriate (HBE) Als "Home Based Expatriate" bleibt der Mitarbeiter im Prinzip der AHV/IV und dem Fonds de Pensions Nestlé in der Schweiz angeschlossen.■ Centre Based Expatriate (CBE) Als "Centre Based Expatriate" tritt der Mitarbeiter dem "Expatriate Pension Scheme" bei. Versichert ist ein ähnliches Leistungsniveau, wie es die Mitarbeiter in der Schweiz durch den Fonds de Pensions Nestlé und die AHV/IV geniessen. Weitere Informationen finden sich in der Broschüre "The Expatriate Pension Scheme for CBEs".■ Versetzung mit lokaler Regelung Tritt ein Mitarbeiter in eine andere Gesellschaft der Nestlé-Gruppe ein, ohne der HBE- oder der CBE-Regelung zu unterstehen, so wird er in die lokale Vorsorgeeinrichtung und Sozialversicherung im Ausland aufgenommen.
Barauszahlung und erforderliche Unterlagen	<p>In Teil C des Formulars "Antrag für die Überweisung der Austrittsleistung" sind verschiedene Fälle genannt, in denen eine Barauszahlung zulässig ist.</p> <p>Im Falle einer Barauszahlung wird das Vorsorgekapital besteuert. Nachstehend finden Sie eine Übersicht der zu erfüllenden Bedingungen und der Fondsverwaltung vorzulegenden Unterlagen, um eine Barauszahlung zu beantragen.</p>

Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit in der Schweiz

Die Auszahlung der gesamten Austrittsleistung kann beantragt werden, wenn der Versicherte eine selbständige Tätigkeit aufnimmt. Allerdings ist die Bestätigung der Anmeldung als Selbständig-erwerbender bei einer AHV-Ausgleichskasse erforderlich. Folgende Unterlagen sind beizubringen:

- vom Versicherten und seinem Ehegatten (sofern verheiratet) ausgefülltes, datiertes und unterschriebenes Formular "Antrag für die Überweisung der Austrittsleistung".
- mit Unterschrift versehene(r) Identitätsnachweis(e) des Versicherten und seines Ehegatten (sofern verheiratet)
- aktuelle Bestätigung der Anmeldung als Selbständigerwerbender bei einer AHV-Ausgleichskasse
- Kopie der Bankkarte des Versicherten, aus der sein Name und seine Kontonummer hervorgehen, oder von der Bank ausgestellter Bankkundenausweis.

Austrittsleistung unter dem persönlichen Jahresbeitrag

Für Mitarbeiter, die erst seit kurzem beschäftigt sind (etwa 5 Monate), kann die Austrittsleistung in Kapitalform ausgezahlt werden. Vor Einreichung des Formulars wird empfohlen, sich bei der Fondsverwaltung zu erkundigen, ob die Bedingungen hierfür erfüllt sind.

Folgende Unterlagen sind beizubringen:

- vom Versicherten und seinem Ehegatten (sofern verheiratet) ausgefülltes, datiertes und unterschriebenes Formular "Antrag für die Überweisung der Austrittsleistung"
- mit Unterschrift versehene(r) Identitätsnachweis(e) des Versicherten und seines Ehegatten (sofern verheiratet)
- Kopie der Bankkarte des Versicherten, aus der sein Name und seine Kontonummer hervorgehen, oder von der Bank ausgestellter Bankkundenausweis.

Endgültiger Wegzug aus der Schweiz in einen EU-/EFTA-Mitgliedsstaat

Für Versicherte, die endgültig aus der Schweiz in einen EU-/EFTA-Mitgliedsstaat wegziehen, ist eine Barauszahlung des überobligatorischen Teils möglich.

Der obligatorische Teil muss in der beruflichen Vorsorge verbleiben und daher auf ein Freizügigkeitskonto bei einer vom Versicherten gewählten Bank oder Versicherungsgesellschaft eingezahlt werden. In diesem Fall sind Teil B und C des Formulars "Antrag für die Überweisung der Austrittsleistung" auszufüllen.

Folgende Unterlagen sind beizubringen:

- vom Versicherten und seinem Ehegatten (sofern verheiratet) ausgefülltes, datiertes und unterschriebenes Formular "Antrag für die Überweisung der Austrittsleistung"
- mit Unterschrift versehene(r) Identitätsnachweis(e) des Versicherten und seines Ehegatten (sofern verheiratet)
- Bescheinigung über den endgültigen Wegzug (Wegzugsattest der Einwohnerkontrolle, Nachweis über den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit)
- Nachweis über die Eröffnung des Freizügigkeitskontos oder der Freizügigkeitspolice
- Kopie der Bankkarte des Versicherten, aus der sein Name und seine Kontonummer hervorgehen, oder von der Bank ausgestellter Bankkundenausweis.

Endgültiger Wegzug aus der Schweiz in einen Nicht-EU-/EFTA-Mitgliedsstaat

Bei endgültigem Wegzug des Versicherten aus der Schweiz in einen Nicht-EU-/EFTA-Mitgliedsstaat kann die Gesamtheit der Leistungen auf das Bankkonto des Versicherten ausgezahlt werden.

Folgende Unterlagen sind beizubringen:

- vom Versicherten und seinem Ehegatten (sofern verheiratet) ausgefülltes, datiertes und unterschriebenes Formular "Antrag für die Überweisung der Austrittsleistung"
- mit Unterschrift versehene(r) Identitätsnachweis(e) des Versicherten und seines Ehegatten (sofern verheiratet)
- Bescheinigung über den endgültigen Wegzug (Wegzugsbescheinigung der Einwohnerkontrolle, Nachweis über den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit)
- Kopie der Bankkarte des Versicherten, aus der sein Name und seine Kontonummer hervorgehen, oder von der Bank ausgestellter Bankkundenausweis.